

# Auszeichnungssatzung



Innovationswettbewerb für  
Erzgebirgisches Kunsthandwerk® und  
Erzgebirgisches Holzspielzeug®

## Präambel

Der Innovationswettbewerb wird gemeinsam mit den Preisstiftern bzw. Partnern der Denkstatt Erzgebirge, dem Erzgebirgskreis, der Erzgebirgssparkasse und dem Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Sachsen e. V. ausgelobt; Träger ist der Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e. V. (nachfolgend Verband)

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung des Wettbewerbs oder die Vergabe von Preisen besteht nicht.

Der Wettbewerb richtet sich an die Kreativwirtschaft sowie an Schüler/-innen mit kreativen Ideen. Ziel ist es, neue Impulse für die Erzgebirgsbranche zu setzen und Synergien zu fördern.

Der Innovationsgrad bzw. die Idee steht im Mittelpunkt und ist das zentrale Bewertungskriterium.

Der Wettbewerb umfasst drei Preisklassen:

- Schüler/-innen
- Berufsschüler/-innen und Studierende
- Profis

## § 1 Teilnahmebedingungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jede natürliche Person, unabhängig vom Wohnsitz, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (2) **Preisklasse Schüler/-innen:**  
Teilnahmeberechtigt sind Schüler/-innen ab Klassenstufe 8. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren.  
Einreichungen können auch als Klasse oder Gruppe erfolgen. Im Gewinnfall besteht jedoch nur Anspruch auf einen Preis pro Gruppe.
- (3) **Preisklasse Berufsschüler/-innen und Studierende:**  
Teilnahmeberechtigt sind Personen, die sich in einer Ausbildung befinden oder an einer Hochschule immatrikuliert sind.

- (4) **Preisklasse Profis:**  
Teilnahmeberechtigt sind Personen, die haupt- oder nebenberuflich im Handwerk oder in der Kreativwirtschaft tätig sind; entsprechend der Gliederung des Sächsischen Landesverbandes der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- (5) Mit der unterschriebenen Teilnahmeerklärung bestätigen die Teilnehmenden, die Voraussetzungen gemäß Absatz 2, 3 oder 4 zu erfüllen.  
Ein Nachweis (z. B. Immatrikulationsbescheinigung oder Gewerbeschein) ist auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Der Verband behält sich vor, Teilnehmende bei fehlendem Nachweis jederzeit ohne Entschädigung auszuschließen.
- (6) Pro Person ist eine Einreichung zulässig. Die Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (7) Eingereicht werden können Ideen zu Produkten des Erzgebirgischen Kunsthandwerks® und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® sowie Konzepte aus der Kultur- und Kreativwirtschaft (z. B. Illustrationen, Filme, Apps, Games, Printprodukte, Belletristik, Videoclips). Ein Bezug zum Erzgebirgischen Kunsthandwerk® oder Holzspielzeug muss erkennbar sein.
- (8) Zulässig sind digitale Einreichungen in Form von Skizzen, Entwürfen, Skripten, Videos oder Fotos. Physische Produkte werden nicht eingereicht, sondern ausschließlich digital dargestellt.
- (9) Die technischen Anforderungen (Dateiformate, Datenmengen etc.) werden im Online-Bewerbungsportal festgelegt.
- (10) Voraussetzung für die Teilnahme ist die fristgerechte Einreichung über das OnlinePortal einschließlich aller erforderlichen Unterlagen.
- (11) Mit der Einreichung erkennen die Teilnehmenden diese Satzung an.

## § 2 Auszeichnungsjury

- (1) Die Jury besteht aus einem Vorsitz sowie bis zu zwölf weiteren Mitgliedern, die vom Verband berufen werden.
- (2) Die Jury setzt sich aus Fachvertretern des Kunsthandwerks und der Kreativwirtschaft zusammen. Sie verfügen über Kompetenzen in Handwerk, Gestaltung und Innovation. Zudem gehören der Jury mindestens zwei Vertreter des Verbandes sowie jeweils mindestens ein Vertreter der Preisstifter an.
- (3) Die Jurymitglieder werden in der Regel für vier Jahre berufen; eine Wiederberufung ist möglich.

## § 3 Bewertungsverfahren

- (1) Das Bewertungsverfahren erfolgt in mehreren Stufen:
  1. Vorauswahl von maximal 20 Einreichungen pro Kategorie durch eine vom Verband berufene Kommission nach freiem Ermessen auf Basis der Kriterien in § 3 Abs. 2 (Nominierung)
  2. Anonyme Einzelbewertung durch die Jurymitglieder
  3. Diskussion und Bewertung der bis zu zehn besten Einreichungen in einer gemeinsamen Sitzung (ohne Kenntnis der vorherigen Rangliste)
  4. Offene Abstimmung über Haupt- und Anerkennungspreise
  5. Möglichkeit der Vergabe eines Sonderpreises
- (2) Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter Kriterien gemäß den Bewertungsbögen (Anlagen 2 und 3). Diese bilden auch die Grundlage für die Nominierung.
- (3) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (4) Begründungen werden ausschließlich für ausgezeichnete Einreichungen veröffentlicht. Ein Anspruch auf individuelle Begründung, Akteneinsicht oder Bekanntgabe der Einzelbewertungen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und unterliegen keiner materiellen Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (6) Die Juryarbeit wird vom Vorsitz geleitet; die organisatorische Durchführung obliegt der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (7) Der Verband kann den Wettbewerb bei mangelnder Qualität der Beiträge oder aus wichtigem Grund jederzeit abbrechen. Ein Anspruch auf Preisausschüttung besteht dann nicht.

## **§ 4 Preise**

- (1) In jeder Preisklasse können bis zu zwei Hauptpreise und zwei Anerkennungspreise vergeben werden. Die Jury ist berechtigt, Preise zu teilen oder bei fehlender Preiswürdigkeit ganz oder teilweise einzubehalten.
- (2) Jede Person kann nur einen Preis erhalten.
- (3) Art und Höhe der Preise werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (4) Die Jury kann zusätzlich einen Sonderpreis vergeben. Dieser darf den Wert eines Hauptpreises nicht überschreiten.
- (5) Ein einklagbarer Anspruch auf die Zuerkennung eines Preises besteht nicht. Alle Preise sind freiwillige Leistungen.

## **§ 5 Auszeichnung**

- (1) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Die ausgezeichneten Beiträge werden in den Medien des Verbandes und der Preisstifter veröffentlicht.
- (3) Ausgezeichnete Ideen dürfen mit Hinweis auf die Auszeichnung beworben werden, sofern sie weitgehend unverändert bleiben.
- (4) Bei nachträglichem Verstoß gegen Teilnahmebedingungen kann die Auszeichnung aberkannt werden.

## **§ 6 Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Regelung ist durch eine inhaltlich möglichst entsprechende gültige Regelung zu ersetzen.
- (2) Die Satzung wurde am 06.04.2022 beschlossen und zuletzt am 15.04.2026 geändert.
- (3) Alle eingereichten Arbeiten verbleiben im geistigen Eigentum der Urheber. Eine Nutzung durch Dritte bedarf deren Zustimmung.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO und den Datenschutzbestimmungen des Wettbewerbs.
- (5) Der Verband kann die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs an Dritte übertragen.

Olbernhau, den 15.04.2026